

## INHALT:

### BMF folgt EuGH: Untervermittlung von Krediten ist umsatzsteuerfrei

Mit Urteil vom 21. 6. 2007 hatte der EuGH in der Rechtssache C-453/05 – Ludwig entschieden, dass die Untervermittlung von Krediten grundsätzlich umsatzsteuerfrei ist. Mit Schreiben vom 29. 11. 2007 hat sich das BMF dieser Beurteilung angeschlossen.

Stand: 10. Dezember 2007

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

RA/FA f. SteuerR  
Dr. Oliver Zugmaier  
ozugmaier@knoll-steuer.com  
http://www.knoll-steuer.com  
Tel. 089-8911440

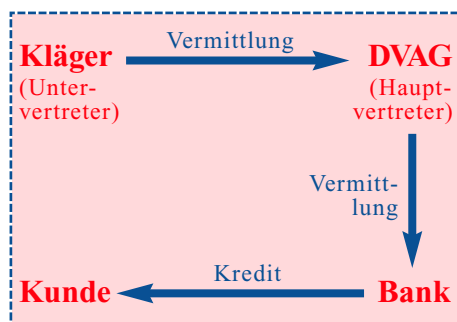
© 2007  
STEUERRECHTS-INSTITUT  
KNOLL GMBH, MÜNCHEN

## BMF folgt EuGH: Untervermittlung von Krediten ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei

### 1. Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

Der Kläger des Ausgangsverfahrens ist auf der Grundlage eines Handelsvertretervertrages als selbständiger Vermögensberater für die Deutsche Vermögensberatung AG (im Folgenden: DVAG) tätig.

Die DVAG vermittelt als Hauptvertreterin Privatpersonen über ihren als Vermögensberater tätigen Untervertreter verschiedene Finanzprodukte, wie etwa Kredite, deren allgemeine Bedingungen sie zuvor mit den kreditgebenden Finanzinstituten festgelegt hat. Zu diesem Zweck akquiriert der Vermögensberater im Namen der DVAG potenzielle Kunden, um sie zu einem Gespräch einzuladen, das dazu dient, eine Bilanz ihres Vermögens aufzustellen und ihre eventuellen Anlagebedürfnisse zu ermitteln. Nach einer Analyse der Finanzsituation des potenziellen Kunden mit Hilfe einer von der DVAG zur Verfügung gestellten Software schlägt der Berater dem potenziellen Kunden Finanzprodukte vor, die für ihn geeignet sind.



Hat sich der Kunde für einen Kredit entschieden, bereitet der Vermögensberater ein verbindliches Vertragsangebot vor und leitet dieses nach Unterschrift durch den Kunden an die DVAG weiter, die die Ordnungsmäßigkeit des Angebots kontrolliert.

Die DVAG übermittelt das Vertragsangebot an das kreditgebende Finanzinstitut, dem es freisteht, es anzunehmen, abzulehnen oder ein geändertes Vertragsangebot zu machen.

Kommt der Vertrag zustande, erhält die DVAG von dem kreditgebenden Finanzinstitut eine Erfolgsprovision. Die DVAG ihrerseits zahlt dem Vermögensberater als Untervertreter eine Provision, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des Handelsvertretervertrages richtet. Der Kunde zahlt weder an die DVAG noch an den Berater eine Provision. Nach dem Abschluss der einzelnen Kreditverträge übernimmt der Vermögensberater die weitere Pflege der Kundenbeziehungen.

### 2. Frühere Rechtsprechung des BFH

Nach der früheren Rechtsprechung des BFH lag eine steuerfreie Kreditvermittlung nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG bzw. Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der 6. EG-Richtlinie (ab 1. 1. 2007: Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) nur dann vor, wenn zwischen dem Kreditvermittler als leistendem Unternehmer einerseits und dem Kreditgeber oder Kreditnehmer andererseits ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag besteht. Für das Vorliegen einer Vermittlungsleistung – so der BFH – reichte es nicht aus, dass der leistende Unternehmer im Auftrag eines Dritten das Erforderliche tue, damit zwei Parteien einen Kreditvertrag schließen.





NEWSLETTER

### 3. Bisherige Auffassung des BMF

Das BMF hatte sich der BFH-Rechtsprechung angeschlossen und darüber hinaus verfügt, dass der Begriff „Vermittlung“ in § 4 UStG einheitlich auszulegen sei. Untervermittlungsumsätze könnten nicht nach § 4 UStG steuerbefreit sein, es sei denn, die besondere Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 11 UStG (Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und -makler) sei einschlägig. Für Vermittlungsleistungen nach § 4 Nr. 8 Buchst. b bis g UStG (nicht: Kreditvermittlung nach Buchst. a!) wurde eine Nichtbeanstandungsregelung gewährt.

### 4. Urteil des EuGH vom 21. 6. 2007

Mit Urteil vom 21. 6. 2007 hat der EuGH in der Rechtssache C-453/05 – Ludwig entschieden, dass die Untervermittlung von Krediten grundsätzlich umsatzsteuerfrei ist:

- Der EuGH sieht die Tätigkeit des Unterververtreters, die in Kreditvermittlung und Beratung bestehe, als einheitliche Leistung an. Da der Untervertreter im Ausgangsfall nur für die Vermittlung, nicht aber für die Beratung vergütet werde, ist die Vermittlungsleistung als Hauptleistung und die Beratung grundsätzlich als bloße Nebenleistung anzusehen.

Da die Vermögensberatung im Ausgangsfall ferner nur in einem vorbereitenden Stadium geleistet wird und sich darauf beschränkt, dem Kunden bei der Auswahl der verschiedenen Finanzprodukte zu helfen, stehe die Beratung des Kunden der Steuerfreiheit nach Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der 6. EG-Richtlinie nicht entgegen.

- Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Vermittler und einer der Vertragsparteien ist nicht erforderlich, da die nach Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der 6. EG-Richtlinie von der Steuer befreiten Umsätze durch die Art der erbrachten Dienstleistung und nicht durch den Erbringer oder den Empfänger der Leistung definiert werden.
- Der Begriff der Vermittlung setzt nicht voraus, dass der Vermittler als Untervertreter eines Hauptvertreters in unmittelbarem Kontakt mit den beiden Vertragsparteien tritt, um alle Klauseln des Vertrags auszuhandeln; Voraussetzung ist jedoch, dass sich seine Tätigkeit nicht auf die Übernahme eines Teils der mit dem Vertrag verbundenen Sacharbeit beschränkt.

### 5. BMF-Schreiben vom 29. 11. 2007

Mit Schreiben vom 29. 11. 2007 hat sich das BMF dieser Beurteilung durch den EuGH angeschlossen. Eine steuerfreie Kreditver-

mittlung setzt nicht voraus, dass ein Kontakt des Erbringers der Vermittlungsleistung zu beiden Vertragsparteien bestanden haben muss.

- Eine steuerfreie Vermittlung von Krediten im Sinne des § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG führt nur aus, wer als Mittelsperson einer Vertragspartei die Gelegenheit zum Abschluss eines Kreditvertrags nachweist oder sonst als Mittelsperson das Erforderliche tut, damit zwei Parteien einen Kreditvertrag schließen.
- Wer lediglich einen Teil der mit einem Kreditvertrag verbundenen Sacharbeit übernimmt oder lediglich einem anderen Unternehmer Vermittler zuführt und diese betreut, erbringt insoweit keine steuerfreie Vermittlungsleistung.
- Die Steuerbefreiung einer Kreditvermittlung setzt nicht voraus, dass es tatsächlich zur Kreditvergabe gekommen ist (Anmerkung: Das wurde im Fachschrifttum zum Teil anders gesehen).
- Unbeschadet dessen erfüllen bloße Beratungsleistungen den Begriff der Vermittlung nicht.
- Die neuen Grundsätze sind in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1. 1. 2008 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn sich ein Unternehmer auf die bisherige abweichende Rechtsauffassung beruft.

**Antwortfax: +49 (0) 89/89 11 44 44**

oder

**per E-Mail an: [newsletter@knoll-steuer.com](mailto:newsletter@knoll-steuer.com)**

**Bitte senden Sie mir den Newsletter regelmäßig kostenlos per E-Mail zu.**

Firma: \_\_\_\_\_

Empfänger: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_